presserat

Veröffentlichung ohne Zustimmung

Ein Fotoamateur äußert sich in einem Brief an eine Zeitschriftenredaktion kritisch über eine Kamera. Das Schreiben trägt in großen Buchstaben die Aufschrift »KEIN LESER-BRIEF«. Dennoch wird der Brief auszugsweise veröffentlicht. Auf den Protest des Autors reagiert die Redaktion nicht. Erst als sie vom Deutschen Presserat erfährt, dass der Betroffene Beschwerde eingelegt hat, bietet sie dem Beschwerdeführer den Abdruck eines Leserbriefs an, »dessen Inhalt auf die Richtigstellung der Fakten abzielt«. (1991)

Der Deutsche Presserat stellt fest, dass die Zeitschrift gegen das Sorgfaltsgebot nach Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat, indem sie eine Leserzuschrift entgegen dem ausdrücklichen Willen des Absenders veröffentlichte. Durch den deutlich erkennbaren Hinweis »KEIN LESERBRIEF« konnte für die Redaktion kein Zweifel darüber bestehen, dass ein Abdruck unerwünscht war. Da die Redaktion inzwischen eine Gegendarstellung veröffentlicht und dabei die Kritik an ihrem Verhalten dem Leser mitgeteilt hat, sieht der Presserat von einer Maßnahme ab. (B 45/91)

Aktenzeichen:B 45/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme